

Betreuungsrecht

Jürgens

9. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-84047-0
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung etc (dazu § 1358 Abs. 1). Ist dem Betreuer die Vermögenssorge übertragen, umfasst dies auch die Zwangsvollstreckung aus Vollstreckungstiteln zugunsten des Betreuten, aber nicht die Herausgabe persönlicher Briefe und Unterlagen, eine Entrümpelung der Wohnung oder die Anfechtung einer strafrechtlichen Entscheidung (OLG Hamm BtPrax 2007, 226). Um als Beistand in einem Strafrechtsverfahren beteiligt zu werden, bedarf es des Aufgabenkreises Strafverfahren (→ BGB § 1821 Rn. 11 und HK-BetrR/Kieß Rn. 116). Besteht die Betreuung im Bereich der Vermögenssorge, dann hat der Betreuer innerhalb des Aufgabenbereichs einen eigenen Anspruch gegen die Bank oder Sparkasse des Betreuten, dass diese unmittelbar mit ihm korrespondiert (AG Elmshorn BtPrax 2024, 100).

Die Vertretungsbefugnis ist als Kann-Regel ausgestaltet. Damit soll deutlich ⁵ werden, dass es keine allgemeine Verpflichtung zum Vertreten durch den Betreuer gibt (BT-Drs. 19/24445, 258). Für § 1902 aF hatte der BGH noch festgestellt, dass dieser nicht allein eine Berechtigung, sondern zugleich auch eine Verpflichtung des Betreuers zur Vertretung des Betreuten begründet (BGH 2008, 257).

Ein Betreuer wird nach neuer Rechtslage **nicht** mehr nach Wahl des Vollstreckungsgerichts zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung/Abgabe einer Vermögensauskunft herangezogen werden können, wenn ihm die Vermögenssorge übertragen und der Betreute geschäftsfähig ist und kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist (so BGH BtPrax 2011, 38; 2008, 257). Der Betreuer macht nach § 1821 Abs. 1 von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch soweit dies erforderlich ist. Außerdem beinhaltet § 1823 gerade keine Verpflichtung zur Vertretung (zu § 1902 aF BGH BtPrax 2008, 257, NJW 2022, 393 ff.). Ist der Betreute daher handlungsfähig aber handlungsunwillig, so ist ein Betreuerhandeln regelmäßig gerade nicht erforderlich und der Betreuer auch nicht verpflichtet. Das Argument der Verpflichtung zur gesetzlichen Vertretung ist zukünftig nicht mehr tragfähig, so dass die die Verpflichtung zur Abgabe der Versicherung des Betreuers, wie bei einem Bevollmächtigten zu erfolgen hat (BGH BtPrax 2008, 257; NJW 2022, 393 ff.).

Neben der Vertretungsmacht wird mit der Übertragung von Aufenthaltsbestimmungs- und Umfangsbestimmungsrecht neben der Aufgabe die Aufenthaltsangelegenheiten zu besorgen, die Übertragung einer **tatsächlichen Bestimmungskompetenz**, die über die Wirkung einer Vertretungsbefugnis hinausgeht (Schneider FamRZ 2022, 1 ff.) und auch die Befugnis gegenüber Dritten umfasst (→ BGB § 1834 Rn. 2 ff.). ⁶

Für das Vertreterhandeln des Betreuers gelten die allgemeinen Vorschriften über die **Stellvertretung** (§§ 164 ff.) entsprechend. Nach allgemeinen Grundsätzen wird der Betreuer nur dann im Namen des Betreuten tätig und verpflichtet/berechtigt diesen, wenn der Wille, für den Betreuten zu handeln, dem jeweiligen Geschäftspartner erkennbar ist (Offenkundigkeitsprinzip). Das Handeln des Betreuers wird für den Betreuten auch nur wirksam, wenn es sich im Rahmen der gesetzlichen Vertretungsmacht hält. Bei Überschreiten der Vertretungsmacht hängt die Wirksamkeit eines Vertrages von der Genehmigung des Vertretenen ab (§ 177), die der Betreute jedoch nur dann nicht erteilen kann, wenn er geschäftsunfähig nach § 104 Nr. 2 ist. Wird der Vertrag nicht genehmigt, haftet der Betreuer dem Geschäftspartner nach § 179 Abs. 1 auf Erfüllung oder Schadensersatz (→ BGB § 179 Rn. 3). Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 47 FamFG bleiben die von einem wirksam bestellten Betreuer vorgenommenen Rechtsgeschäfte selbst dann wirksam, wenn der Bestellungsbeschluss ungerechtfertigt war und später (ex nunc) aufgehoben wird. Dies gilt auch für Prozesshandlungen des ⁷

wirksam bestellten Betreuers. Eine Ausnahme gilt nur bei einer von Anfang an unwirksamen, das heißt nichtigen, Betreuerbestellung (OLG Karlsruhe, NJW 2017, 415). Dem Vertrauensschutz des Rechtsverkehrs und dem Gebot der Rechtssicherheit ist hier Vorrang vor dem Schutzbedürfnis des Betreuten zu gewähren. Ein entlassener Betreuer (§ 1868) kann den Betroffenen nicht mehr wirksam vertreten.

- 8 Mit dem **Ende der Betreuung** (§ 1870) endet die Vertretungsbefugnis. Die Betreuung endet mit der Aufhebung durch das Gericht oder dem Tod des Betreuten. Nach dem Ende der Betreuung durch Aufhebung darf der Betreuer die Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten fortführen, bis er von der Beendigung Kenntnis erlangt oder diese kennen muss (§ 1871 Abs. 1). Im Falle des Todes hat der Betreuer im Rahmen des Aufgabenkreises noch Angelegenheiten zu besorgen, die keinen Aufschub dulden, bis der Erbe sie besorgen kann (§ 1874 Abs. 2). Ist der **Betreuer aber vorläufig durch einstweilige Anordnung** bestellt, so endet diese mit dem Fristablauf und spätestens nach sechs Monaten (§ 302 FamFG).

- 9 Die Bestellung eines Betreuers hat keinen Einfluss auf die **Geschäftsfähigkeit** des Betroffenen. Sie wird ihm nicht entzogen (→ BGB § 1814 Rn. 6). Ob der Betreute mit Blick auf einen konkreten Rechtsakt geschäftsfähig ist oder nicht, richtet sich für die jeweilige Willenserklärung nach § 104 Nr. 2 (→ BGB § 104 Rn. 3 ff.) mit der Folge der Nichtigkeit der Willenserklärungen (§ 105 Abs. 1). Die Geschäftsfähigkeit wird bei volljährigen Menschen vermutet. Ein Betreuer kann daher auch nach Betreuerbestellung selbstständig rechtsgeschäftlich in denjenigen Angelegenheiten handeln, für die ein Betreuer bestellt ist, soweit nicht ein Einwilligungsvorbehalt (§ 1825) angeordnet ist und der Betreute damit auf die Zustimmung des Betreuers angewiesen ist.

Es kann daher grundsätzlich zu widersprüchlichen Rechtsgeschäften durch den Betreuer einerseits und den Betreuten andererseits kommen. Bei Rechtsgeschäften, deren Rechtswirkungen miteinander kollidieren (zB unterschiedliche Verfügungen über den gleichen Gegenstand), gilt das Prioritätsprinzip, dh die zeitlich erste Erklärung hat Vorrang (HK-BetrR/Kieß Rn. 17). Soweit verschiedene Rechtsgeschäfte lediglich wirtschaftliche Folgen haben, sich aber rechtlich nicht widersprechen, verbleibt es dagegen bei der jeweiligen Wirksamkeit. Im Rahmen der Besprechungspflicht hat der Betreuer in Erfahrung zu bringen, ob das Rechtsgeschäft dem Wunsch des Betreuten entspricht und ob er an diesem festhalten möchte. Der Betreute ist bei seiner Entscheidungsfindung zu unterstützen (§ 1821 Rn. 12) und gegebenenfalls sind Möglichkeiten einer Loslösung vom Rechtsgeschäft (etwa durch Widerruf, Rücktritt oder Anfechtung) nach den allgemeinen Vorschriften aufzuzeigen.

- 10 Die Vertretungsmacht des Betreuers erstreckt sich auch auf die Vertretung im **Prozess** oder **Verwaltungsverfahren** (gerichtlich und außergerichtlich). Die Übertragung eines Aufgabenbereichs Vertretung gegenüber ist dazu weder notwendig noch sinnvoll (→ BGB § 1815 Rn. 13). Die Regelung des § 53 ZPO gilt Kraft Verweisung auch für einige andere Verfahrensordnungen (§ 11 Abs. 3 SGB X; § 71 Abs. 3 SGG; § 62 Abs. 4 VwGO; § 12 Abs. 3 VwVfG) und ist daher von großer Bedeutung.

Eine Person ist nach § 52 ZPO nur insoweit prozessfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann (§ 104 Nr. 2 oder § 1825). Liegt keine zustandsbedingte Geschäftsunfähigkeit vor, ist der Betreute prozessfähig. § 53 ZPO sieht eine spezifische Regelung vor, die ebenfalls reformiert wurde. Danach kann der Betreuer in jeder Lage des Verfahrens gegenüber dem Prozessgericht schriftlich oder zu

Protokoll der Geschäftsstelle erklären, dass der Rechtsstreit fortan ausschließlich durch ihn geführt wird (**Ausschließlichkeitserklärung** → BGB § 53 Rn. 5 ff.).

Zustellungen richten sich nach § 170a ZPO. Damit wird gesichert, dass sowohl Betreuer als auch Betreute die Dokumente erhalten. Wird an den Betreuten zugestellt, so hat der Betreuer mit entsprechendem Aufgabenkreis eine Abschrift zu bekommen. Wird hingegen an den Betreuer zugestellt, nachdem dieser die Ausschließlichkeitserklärung abgegeben hat, erhält der Betreute eine Abschrift. Zustellungen in Verwaltungsverfahren richten sich nach § 6 VwZG.

Zur Bestellung eines besonderen Vertreters bei Prozessunfähigkeit der beklagten Partei vgl. § 57 Abs. 1 ZPO, zum Wegfall der Prozessfähigkeit oder des gesetzlichen Vertreters im Verlaufe des Prozesses § 241 ZPO. Diese Norm dient dem Schutz der Betreuten. Solange kein Betreuer für den relevanten Aufgabenkreis bestellt ist, kann eine prozessunfähige Person nicht wirksam zugestellt werden (zB im Räumungsverfahren bzgl. der Wohnung).

III. Grenzen der Vertretungsmacht

Da sich die gesetzliche Vertretungsmacht des Betreuers nur auf rechtsgeschäftliches Handeln bezieht, gilt diese grundsätzlich nicht für **höchstpersönliche Geschäfte**. Teilweise ergeben sich Grenzen auch aus dem Gesetz. 11

Die Einwilligung in eine **ärztliche Maßnahme** ist keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung. Für ihre Wirksamkeit kommt es auf die natürliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Betroffenen an. Nur bei Einwilligungsunfähigkeit des Betroffenen kann daher der Betreuer, zu dessen Aufgabenkreis dies gehört, an Stelle des Betreuten wirksam einwilligen (§ 630d Abs. 1 S. 2). Unter den Voraussetzungen des § 1829 bedarf er hierzu der Genehmigung des Betreuungsggerichts, wenn kein Einvernehmen zwischen Arzt und Betreuer über den Willen des Betreuten besteht. Ist der Betreute einwilligungsunfähig, ist für die Entscheidung hierüber ein Betreuer zu bestellen (OLG Frankfurt a. M. NJW 2008, 3790), wenn Ehegattenvertretungsrecht (§ 1358) oder Bevollmächtigung nicht greifen.

Für die Einwilligung in eine Sterilisation des besonderen Betreuers gelten besondere Anforderungen (→ BGB § 1830 Rn. 5 ff.). Für die Einwilligung in eine freiheitsentziehende **Unterbringung** und freiheitsentziehende **Maßnahmen** siehe → BGB § 1831 Rn. 3 ff. 12

Eheschließungen können nach § 1311 Abs. 1 nur persönlich vorgenommen werden. Eine Vertretung durch den Betreuer ist daher ausgeschlossen, auch wenn der Betreute die Eheschließung wünscht, aber insoweit geschäftsunfähig ist und damit gem. § 1304 nicht heiraten kann. Auch ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht hierauf beziehen (§ 1825 Abs. 2). Der Standesbeamte hat die Pflicht, von Amts wegen vor der Eheschließung die Ehegeschäftsfähigkeit zu prüfen (§ 5 Personenstandsgesetz; zur Ehegeschäftsfähigkeit → BGB § 104 Rn. 5). Im Zweifel entscheidet das Personenstandsgericht. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, kann der Betreuer mit dem entsprechenden Aufgabenkreis jedoch die **Aufhebung der Ehe beantragen**, § 1316 Abs. 2 (§ 1815 Rn. 18). Scheidungen sind nicht höchstpersönlicher Natur, sodass eine Vertretung möglich ist. Zur Erhebung des **Scheidungsantrags** durch den Betreuer ist die **betreuungsgerichtliche Genehmigung** gem. § 125 Abs. 2 FamFG erforderlich. 13

Die **Anfechtung der Vaterschaft** eines Kindes kann durch einen geschäftsfähigen Betreuten nur durch diesen selbst erfolgen (§ 1600a Abs. 5). Bei einem 14

geschäftsunfähigen Betreuten kann der Betreuer vertretungsweise handeln (§ 1600a Abs. 2 S. 3). Dies gilt für eine Anfechtung durch den Vater ebenso wie durch die Mutter.

- 15 Auch bei einer **Vaterschaftsanerkennung** kommt nur bei Geschäftsunfähigkeit des Betreuten ein Vertretungshandeln des Betreuers mit Genehmigung des Betreuungsgerichts in Betracht (§ 1596 Abs. 1 S. 3), ansonsten kann der Betreute nur selbst anerkennen, allerdings ist die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts möglich (§ 1596 Abs. 3). Für einen Widerruf der Anerkennung gelten die gleichen Grundsätze (§ 1597 Abs. 3 S. 2).
- 16 **Testamente** und **Erbverträge** können nur vom Erblasser persönlich errichtet werden (§§ 2064, 2274). Ein Betreuerhandeln ist hier ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Widerruf oder den Rücktritt. Die Anfechtung ist jedoch durch den Betreuer möglich. Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts kommt hierbei ebenfalls nicht in Betracht (→ BGB § 1825 Rn. 17).
- 17 Die **elterliche Sorge** eines insoweit Geschäftsunfähigen ruht (§ 1673 Abs. 1). Vertretungshandeln durch einen Betreuer ist nicht möglich. Mit einem zutreffenden Aufgabenbereich (zB Familiengerichtliches Verfahren) kann er die Rechte des betreuten Elternteils in Bezug auf dessen Sorgerecht geltend machen, zB im Verfahren gegen den Entzug oder das Ruhen der elterlichen Sorge oder zu Umgangsregelungen. Hier ist eine Vertretung durch einen Betreuer zulässig, nicht hingegen bei der eigentlichen Ausübung der elterlichen Sorge. Nicht zur Ausübung der elterlichen Sorge, sondern zum Aufgabenbereich Behördenangelegenheiten gehört das Stellen von kinderbezogenen Anträgen des Betreuten bei Behörden, wie Elterngeld, Kindergeld oder Hilfen zur Erziehung. Insoweit geht es um die Geltendmachung der Rechte des Betreuten und nicht des Kindes.
- 18 **Schenkungen** kann der Betreuer nach neuem Recht mit der **Genehmigung des Betreuungsgerichts** im Namen des Betreuten machen (§ 1854 Nr. 8, ausführlich Reinfahrt BtPrax 2024, 117 ff.).

IV. Einschränkungen der Vertretungsmacht

- 19 Wegen der Gefahr einer **Interessenkollision** ist der Betreuer bei bestimmten Geschäften von der Vertretung des Betreuten ausgeschlossen, nämlich bei Rechtsgeschäften zwischen Ehegatten, Verwandten in gerader Linie des Betreuers mit dem Betreuten (§ 1824 Abs. 1). Hier ist ein **Ergänzungsbetreuer** nach § 1817 Abs. 4 zu bestellen (→ BGB § 1817 Rn. 13).
- 20 Nach § 181 kann der Betreuer im Namen des Betreuten mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten kein Rechtsgeschäft vornehmen, es sei denn, das Rechtsgeschäft besteht ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit. Er darf also nicht auf beiden Seiten des Rechtsgeschäftes eine Willenserklärung abgeben, unabhängig davon, ob tatsächlich ein Interessenkonflikt besteht. Deshalb ist ein Mietvertrag unwirksam, den der Vater als Betreuer seines Sohnes und zugleich als Vermieter abschließt (OVG Saarlouis BtPrax 2008, 261). Soweit der Betreuer neben dem Betreuten zum Erben wird, entsteht noch kein Vertretungsausschluss, da sich die Miterben bei einer streitlosen Erbauseinandersetzung nicht gegenüberstehen. Etwas anderes gilt, wenn der Betreuer einen Pflichtteil des Betreuten gegen sich selber geltend machen muss. (→ BGB § 181 Rn. 2)

Ein Entzug der Vertretungsmacht (§§ 1908i, 1796 aF) ist nicht mehr vorgesehen. Hier kommt die **Einschränkung der Aufgabenbereiche** nach § 1871

Abs. 1 in Betracht (BT-Drs. 19/24445, 259), die zu einem Entzug der Vertretungsmacht in dem entsprechenden Aufgabenbereich führt.

Spezialfälle einer möglichen Interessenkollision sind im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) geregelt, siehe § 150 Abs. 2, § 179 Abs. 2 VVG. 21

In beiden Fällen soll der Versicherungsnehmer die erforderliche Einwilligung des anderen, dessen Person versichert sein soll, nicht vertretungsweise sozusagen sich selbst erteilen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Versicherungsnehmer Vertreter „in den seine Person betreffenden Angelegenheiten“ ist, also die gesamte Personensorge zu seinem Aufgabenkreis gehört.

V. Betreuungsgerichtliche Genehmigungsvorbehalte

Einer vorbeugenden Kontrolle des Betreuers dient eine Reihe von Vorschriften, 22 die das wirksame Betreuerhandeln unter den Vorbehalt der gerichtlichen Genehmigung stellt. Dies ist auch eine vorbeugende Sicherungsmaßnahme iSd Art. 12 Abs. 4 UN-BRK, um Rechte, Wille und Präferenzen des Betreuten in wichtigen Angelegenheiten zu wahren. Das Betreuungsrecht enthält insbesondere für Bereiche der Personensorge Genehmigungsvorbehalte, so für gefährliche ärztliche Maßnahmen (§ 1829), für eine Sterilisation (§ 1830), eine freiheitsentziehende Unterbringung oder freiheitsentziehende Maßnahme (§ 1831), eine ärztliche Zwangsmaßnahme (§ 1832), Aufgabe von Wohnraum, wie Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses (§ 1833 Abs. 3).

Weitere Vorschriften zu den Bereichen der Vermögensverwaltung- und Übertragung finden sich in den §§ 1848–1854. Klargestellt ist dabei die ausdrückliche Verpflichtung für die Gerichte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens § 1821 Abs. 2–4 zu achten. Dazu gehört regelhaft die persönliche Anhörung des Betreuten § 278 FamFG. 23

VI. Vertretung bei Betreuermehrheit

Auch die Bestellung eines Verhinderungsbetreuer (§ 1817 Abs. 4), die grundsätzlich erfolgen soll, ist nicht folgenlos. Die gleichzeitige Bestellung von zwei Betreuern führt dazu, dass im Außenverhältnis beide unabhängig voneinander nach § 1823 vertretungsbefugt sind. Der Verhinderungsbetreuer kann den Betreuten in demselben Umfang vertreten wie der Hauptbetreuer und es besteht das Risiko der **Doppel-Vertretung**, mit der Begrenzung nur im Innenverhältnis nach § 1821. Eine Überschreitung dieser Grenzen ist eine **Pflichtverletzung**. Die Gerichte haben daher bereits bei der Auswahl des Verhinderungsbetreuers die Eignungskriterien zu berücksichtigen. 24

Mehrere Betreuer können auch in der Weise bestellt werden, dass die übertragenen Aufgabenbereiche ganz oder teilweise zusammenfallen. Dies kommt ua dann in Betracht, wenn die zB **Eltern** eines gerade volljährigen Betroffenen in gleicher Weise geeignet erscheinen und wegen des Wunschs des Betreuten auch gemeinsam die Betreuung führen sollen. In diesem Fall können die Betreuer, wenn eine Angelegenheit zum Aufgabenkreis beider gehört, nur gemeinsam handeln (Abs. 3), soweit das Betreuungsgericht nichts anderes bestimmt oder mit dem Aufschub **Gefahr** verbunden ist. Bei **Meinungsverschiedenheiten** der Mitbetreuer kann das Betreuungsgericht nach § 1817 Abs. 3 bestimmen, dass ein Betreuer die 25

Angelegenheiten nach Maßgabe des § 1821 allein besorgen kann, oder es hat Maßnahmen nach § 1862 zu treffen.

VII. Untervollmachten

- 26 Eine **Übertragung der Befugnisse** des Betreuers **auf Dritte** ist grundsätzlich nur in engen Grenzen zulässig, so kann zB ein Rechtsanwalt oder ein Steuerberater bevollmächtigt werden, wenn dies erforderlich ist.

Für den Fall der tatsächlichen Verhinderung des Betreuers sieht das Gesetz nun regelhaft die Bestellung eines Verhinderungsbetreuers vor (→ BGB § 1817 Rn. 10). Zudem setzt die Bestellung eines bestimmten Betreuers voraus, dass dieser geeignet ist, in dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 rechtlich zu besorgen und insbesondere in dem hierfür erforderlichen Umfang, persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten. Dazu gehört, dass der Betreuer sich regelmäßig einen **persönlichkeitsrechtlichen Eindruck** von dem Betroffenen zu verschaffen hat und seiner **Besprechungspflicht** nach § 1821 Abs. 5 nachkommt. Diese Aufgaben sind grundsätzlich nicht delegierbar.

Allerdings ermöglicht eine gesetzlich eingeräumte Vertretungsmacht auch eine Delegation und stets auch die Erteilung von begrenzten Untervollmachten an eigene Hilfskräfte, wenn nicht ausdrücklich durch Gesetz höchstpersönliches Handeln vorgesehen ist oder sonstige gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Danach sind Generalvollmachten grundsätzlich unzulässig. Darüber hinaus muss der Betreuer den Bevollmächtigten überwachen, haftet für dessen Fehler selbst und darf ihn auch nur als untergeordnete „Hilfskraft“ einsetzen, also zB für überschaubare Verwaltungsaufgaben (Kontovollmacht, Anlage von Vermögenswerten etc) oder Assistenzleistungen für den Betreuten.

VIII. Vertreterhandeln in besonderen gesetzlich geregelten Fällen

- 27 Im Hinblick auf das **Personalausweis- und Passangelegenheiten** werden nach § 9 Abs. 1 S. 1 PAuswG Personalausweise auf Antrag für Deutsche im Sinne des Grundgesetzes ausgestellt. Für Volljährige, die geschäftsunfähig sind, kann der Betreuer als gesetzlicher Vertreter mit entsprechendem Aufgabenbereich den Antrag stellen (§ 9 Abs. 2 S. 1 PAuswG). Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist dazu nicht mehr notwendig. Nach § 6 Abs. 1 S. 1 PassG wird ein Pass nur auf Antrag ausgestellt.

Nach § 1 Abs. 3 PAuswG kann eine **Befreiung von der Ausweispflicht** nur gewährt werden (zB bei dauerhaftem Pflegeheimaufenthalt), wenn für den Betroffenen entweder ein Betreuer bestellt ist (vorläufige Betreuerbestellungen nach §§ 300, 301 FamFG reicht nicht).

- 28 Im **Strafverfahren** darf ein Betreuer, der wegen einer Krankheit oder einer Behinderung von der Bedeutung eines bestehenden **Zeugnisverweigerungsrechts** keine genügende Vorstellung hat, nur vernommen werden, wenn er zur Aussage bereit ist und auch sein gesetzlicher Vertreter – also der Betreuer – zustimmt. Ist dieser selbst Beschuldigter, so kann er über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden (§ 52 Abs. 2 StPO). Einen **Strafantrag**

kann bei einer gegen den Betreuten gerichteten Tat der Betreuer nach dem Wortlaut nur stellen, wenn ihm die „persönlichen Angelegenheiten“ oder die Personensorge übertragen wurde und der Betreute selbst geschäftsunfähig ist (§ 77 Abs. 3 StGB). Einer ausdrücklichen Zuweisung der Strafantragsbefugnis bedarf es jedoch nicht (BGH NJW 2014, 2968). Diese umfangreichen Aufgabenbereiche werden in der Praxis mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eher selten vergeben. Ein spezifischer Aufgabenbereich kann die Befugnis zur Antragsstellung durch den Betreuer aber auch umfassen. Die Frage nach der Geschäftsunfähigkeit ist insofern problematisch, als dass die Betreuerbestellung keine Auswirkung auf die Geschäftsfähigkeit hat, auch ein Einwilligungsvorbehalt (§ 1825) führt nicht grundsätzlich zu einer beschränkten Geschäftsfähigkeit. Allerdings ist die Anknüpfung des § 77 Abs. 3 StGB an die Geschäftsunfähigkeit problematisch, denn bei einem Strafantrag geht es um die „Gestattung oder Ermächtigung zur Vornahme tatsächlicher Handlungen, die in den Rechtskreis des Gestattenden eingreifen“, für die die Einwilligungsfähigkeit maßgeblich ist (Böhm FamRZ 2014, 1829). Insofern ist die Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen hier das Kriterium für die Ausübung der Befugnis des Betreuers.

Vom Recht der Strafantragstellung ist der Betreuer ausgeschlossen, wenn er selbst der Beteiligung an der Tat verdächtig ist (OLG Celle BtPrax 2012, 121). Der Betreuer kann gem. § 298 Abs. 1 StPO selbständig von den zulässigen **Rechtsmitteln** Gebrauch machen. Auch hier muss die Angelegenheit, um die es geht, vom Aufgabenkreis umfasst sein (OLG Celle FamRZ 2026, 67). Dies ist im Einzelnen strittig. Es ist jedenfalls immer dann der Fall, wenn dem Betreuer alle persönlichen Angelegenheiten übertragen sind. Ansonsten dürfte ein separater Aufgabenkreis „Beteiligung am/oder Vertretung im Strafverfahren“ notwendig sein. Zur Rolle des Betreuers an Strafverfahren s. Gerdes BtPrax 2021, 53 ff. und → BGB § 1821 Rn. 11.

Für einen **Notar** kann nach § 39 Abs. 1 BNotO auf seinen Antrag durch die Aufsichtsbehörde für die Zeit seiner Abwesenheit oder Verhinderung ein Vertreter bestellt werden. Diesen Antrag kann in seiner Vertretung auch ein Betreuer stellen (§ 39 Abs. 3 S. 4 BNotO). Die Bestellung eines Betreuers hierfür kommt nur in Betracht, wenn der Notar auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer Behinderung zur weiteren Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage und die Vertretung in seinem Interesse erforderlich ist. Unerheblich ist, ob die Antragstellung allein oder neben anderen Aufgaben zum Aufgabenkreis des Betreuers gehört.

Die Erklärung zum **Kirchenaustritt** ist höchstpersönlicher Natur. Die stellvertretende Erklärung kann nur erfolgen, wenn der Betreute selbst die Erklärung nicht wirksam abgeben kann. Der Kirchenaustritt muss dann dem Wunsch des Betreuten iSd § 1821 Abs. 2 entsprechen. Die vertretungsweise Erklärung kommt in Betracht, wenn der Betreute zur eigenen Kirchenaustrittserklärung nicht in der Lage ist bzw. das formale Verfahren selbst nicht einhalten kann, zB erfolgt der Kirchenaustritt in NRW mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Amtsgerichts oder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form. Für die Entgegennahme der Kirchenaustrittserklärung sind nach Landesrecht entweder die Standesämter oder die Amtsgerichte zuständig. Nur in Bremen ist der Austritt bei der Kirche zu erklären. Bezüglich der Möglichkeit der gesetzlichen Vertretung durch einen rechtlichen Betreuer erweisen sich die Regelungen der einzelnen Bundesländer als sehr unterschiedlich. Es gibt Bundesländer, die eine Vertretung durch einen Betreuer keinesfalls zulassen, es gibt Bundesländer, die über die Vertretung

durch einen Betreuer schweigen, und es gibt Bundesländer, die die Erklärung durch einen Betreuer ausdrücklich gestatten, wobei hier wiederum einige eine betreuungsgerichtliche Genehmigung fordern (hierzu Deinert FamRZ 2006, 243). Der Aufgabenkreis des Betreuers muss die Tätigkeit ausdrücklich benennen.

§ 1824 Ausschluss der Vertretungsmacht

(1) **Der Betreuer kann den Betreuten nicht vertreten:**

1. **bei einem Rechtsgeschäft zwischen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Betreuten andererseits, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,**
2. **bei einem Rechtsgeschäft, das die Übertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek, Schiffshypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Betreuten gegen den Betreuer oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstand hat oder die Verpflichtung des Betreuten zu einer solchen Übertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet,**
3. **bei einem Rechtsstreit zwischen den in Nummer 1 bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit der in Nummer 2 bezeichneten Art.**

(2) **§ 181 bleibt unberührt.**

Übersicht

	Rn.
I. Überblick	1
II. Insihgeschäfte (Abs. 2)	4
III. Interessenkollisionen nach Abs. 1	22

I. Überblick

- 1 Der Ausschluss der Vertretungsmacht war im früheren Recht über das Vormundschaftsrecht für Minderjährige geregelt, § 1795 aF, und durch § 1908i Abs. 1 S. 1 aF sinngemäß auf die Betreuung anwendbar. Nun wird im Vormundschaftsrecht wird nun durch § 1789 Abs. 1 auf die betreuungsrechtliche Regelung verweisen.
- 2 Die Regelung bewirkt, dass ein Betreuer bei bestimmten Rechtsgeschäften oder Rechtsstreitigkeiten von der gesetzlichen Vertretung (§ 1823) des Betreuten ausgeschlossen ist, um Interessenkonflikte auszuschließen. die isolierte gerichtliche Entziehung der Vertretungsbefugnis des Betreuers wegen erheblichen Interessensatzes nicht mehr zulässig (BGB NJW 2025, 3217 ff.). Ob im Einzelfall tatsächlich ein Interessenkonflikt besteht, ist unerheblich. Das Vertretungsverbot umfasst auch die **Prozessführung** (§ 181 entsprechend bzw. Abs. 1 Nr. 3). Sind die Voraussetzungen des § 1824 erfüllt, ist der Betreuer ohne weiteres **kraft Gesetzes** von der Vertretung ausgeschlossen (→ BGB § 181 Rn. 2 ff.); das Betreuungsgericht hat von Amts wegen die Bestellung eines Ergänzungsbetreuers zu prüfen (§ 1817 Abs. 5).
- 3 Sind in einer Angelegenheit **konkrete Interessenkollisionen** zu befürchten, **ohne** dass die Voraussetzungen des § 1817 vorliegen, hat das Betreuungsgericht